Kooperationsvereinbarung zum Gemeindepsychiatrischen Verbund im Bodenseekreis

Inhalt

1	**Grundsätze**	**2**
1.1	Personenkreis	2
1.2	Ziele und Aufgaben	2
2	**Gremien unter Mitwirkung des GpV**	**3**
2.1	Koordination der Leistungsangebote	3
2.2	Versorgungskonferenz	3
2.3	Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK)	3
2.4	Beteiligungskonferenz	4
3	**Organisation**	**4**
3.1	Mitgliederversammlung	4
3.2	Sprecherrat	5
3.3	GpV-Forum	5
3.4	Mitgliedschaft	5
3.5	Aufnahmeverfahren	6
3.6	Kündigung / Ausschluss	6
4	**Geltung, Schriftformerfordernis**	**6**

1 Grundsätze

Die Aufgaben des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Bodenseekreis (GpV Bodenseekreis) ergeben sich aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG), den vielfältigen Lebenslagen der Leistungsberechtigten und der personenzentrierten Ausrichtung der Leistungserbringung.

Bodenseekreis, Leistungserbringer, Psychiatrieerfahrene und Angehörige betrachten es als ihre gemeinsame Aufgabe, eine möglichst bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung zu erreichen. Die erforderlichen Angebote werden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit entwickelt und gestaltet.

Die Mitglieder des GpV Bodenseekreis verpflichten sich niemanden wegen Art und Schwere seiner psychischen Störung von der Versorgung auszuschließen.

1.1 Personenkreis

Der GpV Bodenseekreis stellt den in § 1 Nummer 1 PsychKHG beschriebenen Personenkreis in den Mittelpunkt der gemeinsamen Anstrengungen. Im Sinne der wohnortnahen Versorgung liegt der Fokus insbesondere auf Menschen mit psychischen Störungen aus dem Bodenseekreis, die professionelle Unterstützung zur Führung eines selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebens benötigen und auf Themen, die eine Leistungserbringung einzelner Verbundmitglieder betreffen können.

1.2 Ziele und Aufgaben

Der GpV Bodenseekreis ist ein verbindlicher Zusammenschluss der Mitglieder zum Zwecke der Kooperation. Ziel des GpV Bodenseekreis ist es, die am Sozialraum und Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten orientierte möglichst bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung des o. g. Personenkreises im Bodenseekreis zu erreichen sowie die Leistungserbringung zu koordinieren und zu optimieren.

Das bedeutet insbesondere:

- Die Mitglieder erklären ihre Bereitschaft, Menschen mit Bedarf an Assistenz, Behandlung, Förderung oder Rehabilitation Leistungen anzubieten. In diesem Sinne stellen sie sich die gemeinsame Aufgabe, ein integriertes, personenzentriertes regionales Versorgungssystem für die Bürger:innen des Bodenseekreises sicherzustellen.
- Die Selbstbestimmung der Betroffenen und ihre Eigenverantwortung sollen durch die leistungserbringerübergreifende Kooperation und Koordination gefördert und ihre Lebensqualität verbessert werden. Dazu gehört auch die konzeptionelle Abstimmung von Leistungen.
- Leistungsberechtigte sollen unter einer Auswahl an geeigneten Leistungen in ihrem Sozialraum wählen können.
- Dem Personenkreis nahestehende Personen sollen entlastet und unterstützt werden, um deren Bereitschaft zur Mitwirkung zu erhalten oder zu fördern.
- Die selbstständige Interessensvertretung und Mitbestimmung von Psychiatrieerfahrenen, Angehörigen und Ehrenamtlichen wird auf allen Ebenen (Stadt, Kreis, Land, Bund) der Netzwerkarbeit und Sozialpolitik gefördert.
- Die Qualitätsstandards für Gemeindepsychiatrische Verbünde in der BAG GPV werden beachtet.
- Mit Schnittstellenpartnern wie z.B. Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Suchthilfe, Altenhilfe, Migrationshilfe und Wohnungslosenhilfe findet themenbezogen eine Kooperation und Vernetzung

statt.

- Die GpV-Mitglieder unterstützen den Bodenseekreis bei der Wahrnehmung seiner Steuerungsfunktion. Hierzu gehört die kontinuierliche Überprüfung der regionalen Versorgungssituation im Hinblick auf Bedarf, Angebot und Leistung einschließlich der Dokumentation des Leistungsgeschehens und kommunalen Berichterstattung sowie die Beratung über neue Bedarfe oder Versorgungsmängel.

2 Gremien unter Mitwirkung des GpV

2.1 Koordination der Leistungsangebote

Der Bodenseekreis übernimmt im Rahmen der Daseinsvorsorge entsprechend §8 PsychKHG die Koordination der Leistungsangebote (Planungs-, Steuerungs- und Versorgungsverantwortung) und bezieht entsprechend §17 SGB I sowohl die Mitglieder des Gemeindepsychiatrischen Verbundes, als auch weitere relevante Leistungsträger und Leistungserbringer in die kommunale Psychiatrieplanung mit ein.

2.2 Versorgungskonferenz

Eine zentrale Rolle bei der kommunalen Psychiatrieplanung nehmen die Versorgungskonferenzen des Bodenseekreises ein. Ziel der Versorgungskonferenz ist die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Leistungsangebote sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Aspekten und die Identifizierung von Versorgungslücken. Es sollen auch mögliche Leistungsangebote für Menschen, die in den bestehenden Angeboten nicht (mehr) ausreichend oder bedarfsgerecht versorgt werden können, erarbeitet werden.

Der Bodenseekreis lädt dazu die jeweils relevanten Akteure ein, die den Landkreis in Fragen der Psychiatrieplanung beraten und unterstützen, wie z.B. die örtlichen Leistungsträger, Leistungserbringer, Psychiatrie-Erfahrene, Angehörige, Bürgerhilfe, Patientenfürsprecher:innen und die IBB-Stellen. Weitere Teilnehmer können bei Bedarf jederzeit aufgenommen werden. Die Mitglieder des GpV, insbesondere entscheidungsbefugte Vertreter:innen der Leistungserbringer und Leistungsträger, nehmen an den Versorgungskonferenzen teil und wirken aktiv an deren Gestaltung mit.

Die Versorgungskonferenz findet in der Regel einmal jährlich statt. Wenn besondere Gegebenheiten dies erfordern, ist dies auch in Form einer Videokonferenz oder hybrid möglich. Die Versorgungskonferenz kann weitere Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsweise und Häufigkeit ihrer Treffen richtet sich nach dem Bedarf.

Die Sozialplanung berichtet regelmäßig, i.d.R. einmal jährlich in der GpV-Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Versorgungskonferenz.

2.3 Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK)

Die Kommunale Gesundheitskonferenz Bodenseekreis ist für die Gesundheitsplanung und Gesundheitsberichterstattung gemäß dem Landesgesundheitsgesetz (LGG) zuständig und hat die Funktion eines zentralen Koordinations- und Kommunikationsgremiums im Gesundheitswesen auf regionaler Ebene. An der Gesundheitskonferenz sind neben Vertretern verschiedener Rehabilitationsträger weitere wichtige Akteure des Gesundheitswesens beteiligt.

Hier können auch die Anliegen des GpV Bodenseekreis eingebracht und damit auch die wesentlichen regionalen Akteure erreicht werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, das Fachwissen aus der Gesundheitskonferenz zu mobilisieren und in die Versorgungsplanung und Leistungserbringung zu

integrieren.

Der GpV ist Mitglied in der Kommunalen Gesundheitskonferenz.

Das aus der Kommunalen Gesundheitskonferenz entstandene Bündnis für Seelische Gesundheit Bodenseekreis (Gründung: 22.11.2023) ergänzt die Aktivitäten des GpV Bodenseekreis.

Der Sprecherrat berichtet regelmäßig, i.d.R. einmal jährlich in der GpV-Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Gesundheitskonferenz.

2.4 Beteiligungskonferenz

Die Beteiligungskonferenz ist ein Beratungsgremium, in dem die fachliche Expertise der Leistungserbringer interessierten Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt wird. Sie verbessert die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten in Bezug auf die Leistungserbringung und unterstützt die Eingliederungshilfe bei der Umsetzung des §106 SGB IX.

Die Teilnahme ist entsprechend §3 Ziff.1 PsychKHG freiwillig. Jedem Leistungsberechtigten soll die Vorstellung in der Beteiligungskonferenz angeboten werden.

Die Moderation und die Koordination der Beteiligungskonferenz erfolgt durch den Bodenseekreis.

3 Organisation

3.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Wenn besondere Gegebenheiten dies erfordern, ist dies auch in Form einer Videokonferenz oder hybrid möglich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch digital bzw. im Umlaufverfahren gefasst werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden einstimmig gefällt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Um die Ziele des GpV zu erreichen, werden die folgenden Aufgaben durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen:

- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über die Finanzen und den jährlichen Budgetplan und die Beitragsordnung (BO-GpV)
- Wahl des Sprecherrates
- Festlegung der Arbeitsaufträge an den Sprecherrat
- Einrichtung von Arbeitsgruppen und Erteilung von Aufträgen an diese
- Bericht über landkreisübergreifende Arbeitsgruppen
- Entscheidung zu Vorschlägen, die aus der Zusammenarbeit mit dem Landkreis sowie in Zusammenhang mit dem GPV-Forum sowie weiteren Arbeitsgruppen, Instrumenten und Gremien entstehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn spätestens zwei Wochen vor der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Neben den Mitgliedern können auch weitere Akteure zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung legt fest, welches Mitglied die Umsetzung der Beschlüsse verantwortet.

3.2 Sprecherrat

Dem Sprecherrat des GpV Bodenseekreis gehören mindestens drei Personen an, wobei eine Position mit einem/einer Psychiatrieerfahrene(n) besetzt werden soll.

Die Mitglieder des Sprecherrats werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in getrennter Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Sprecherrats wählen Vorsitz und Stellvertretung im Sprecherrat.

Die/der Vorsitzende des Sprecherrates vertritt den GpV Bodenseekreis nach außen, auch in Bezug auf die Kooperation mit anderen Netzwerken insbesondere der BAG GPV und der Kommunalen Gesundheitskonferenz.

Der Sprecherrat ist für die die Vorbereitung, Durchführung und die Dokumentation der Mitgliederversammlungen sowie für die Verwaltung der Finanzen und Kontoführung des GpV zuständig. Der Sprecherrat ist befugt, mit Genehmigung der Mitgliederversammlung Aufgaben an andere Mitglieder zu delegieren (z.B. Protokollführung, Finanzverwaltung).

3.3 GpV-Forum

Das GpV-Forum fördert den fachlichen und persönlichen Austausch insbesondere der im GpV Bodenseekreis unmittelbar in der Beratung, Betreuung und Behandlung tätigen Personen und unterstützt die Identifikation mit den Zielen und Mitgliedern des Netzwerks. Im Rahmen regelmäßig stattfindender Treffen werden strukturelle und konzeptionelle Entwicklungen im GpV Bodenseekreis thematisch aufgegriffen und einrichtungsübergreifend vor- und zur Diskussion gestellt.

Einmal jährlich wird in der Mitgliederversammlung berichtet. Dieser Bericht fasst die wichtigsten Erkenntnisse zusammen.

3.4 Mitgliedschaft

Mitglied im GpV Bodenseekreis sind Vertretungen der Leistungsträger, Leistungserbringer, Psychiatrieerfahrenen, Angehörigen sowie des bürgerschaftlichen Engagements und der Beratungsstellen.

Mitglieder sind:

- Angehörigenvertretung
- Arkade-Pauline 13 gGmbH
- BruderhausDiakonie (Sozialpsychiatrie)
- Diakonie OAB Suchtberatung
- GpZ Friedrichshafen gGmbH
- GpZ Überlingen gGmbH
- iPEBo e.V. - Psychiatrie-Erfahrene
- Landratsamt Bodenseekreis
- Pauline 13 e.V.
- Vianney-Gesellschaft e.V.
- ZfP Südwürttemberg – Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
- ZfP Südwürttemberg – Eingliederungshilfe SGB IX Ravensburg-Bodensee
- ZfP Südwürttemberg – Anode
- ZfP Südwürttemberg – Arbeit und Reha WfbM Ravensburg-Bodensee

Weitere Mitglieder können in den GpV Bodenseekreis aufgenommen werden, sofern dies zur Verbesserung der Versorgungsqualität und der Ziel- und Aufgabenerreichung notwendig und wichtig ist.

3.5 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in den GpV Bodenseekreis ist schriftlich beim Sprecherrat zu beantragen. Dabei ist eine Erklärung abzugeben, aus der ersichtlich wird, wie die Versorgungsqualität im Bodenseekreis durch die Aufnahme verbessert wird. Außerdem ist dem Antrag ein Konzept beizufügen, das die Art der Leistungen sowie die Zielgruppe beschreibt.

Der Sprecherrat informiert die Mitglieder über den Antrag. Auf deren Beschluss erfolgt eine Vorstellung in der Mitgliederversammlung durch den Antragsteller.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag zur Aufnahme in den GpV Bodenseekreis. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Aufnahme. Es gilt die Einstimmigkeit.

3.6 Kündigung / Ausschluss

Jedes Mitglied hat das Recht, durch einfache schriftliche Mitteilung den Austritt zu erklären. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits erhobenen Beiträgen.

Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr oder handelt es entgegen den Zielen oder Aufgaben, kann es ausgeschlossen werden.

Das Ausschlussverfahren erfolgt auf Antrag mindestens eines Mitglieds. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Ausschlussgründe anzugeben und muss, mit Ausnahme der Stimme des betroffenen Mitglieds, einstimmig erfolgen.

4 Geltung, Schriftformerfordernis

Ursprung ist die Kooperationsvereinbarung aus dem Jahre 2004 und deren Weiterentwicklung aus dem Jahr 2017. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und löst die bisherige Vereinbarung ab. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

5 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung nicht mehr gültig sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Unterzeichner:

ARKADE-PAULINE 13
gemeinnützige GmbH
Schubertstraße 1 - 88214 Ravensburg
Tel:. 0751 36630-0

Angehörigenvertretung

Arkade-Pauline 13 gGmbH

BruderhausDIAKONIE
Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg
Region Bodensee-Oberschwaben
Fachbereich Sozialpsychiatrie und
Arbeit und berufliche Bildung
Rieseh 1 • 88213 Ravensburg
Telefon 0751 7904-0 • Fax 7904-22

BruderhausDiakonie

Diakonie
Oberschwaben
Allgäu-Bodensee
Weinbergstr. 10 - 88214 Ravensburg
Telefon 0751/95223-120
Fax 0751/95223-129

Diakonie OAB Suchtberatung

Gemeindepsychiatrisches Zentrum
Friedrichshafen gGmbH
Fred Urban Hansen
Geschäftsführer
Paulinenstraße 12 • 88046 Friedrichshafen
Telefon 07541 4094-130

GpZ Friedrichshafen gGmbH

GpZ **Gemeindepsychiatrisches Zentrum Überlingen gGmbH**
Ingo Kanngießer
Obere Bahnhofstraße 18
88662 Überlingen
07551-30118-111 ingo.kanngiesser@g-p-z.de www.g-p-z.de

GpZ Überlingen gGmbH

Landratsamt Bodenseekreis
Sozialdezernent
Albrechtstr. 75
88045 Friedrichshafen

Initiative Psychiatrie-Erfahrener Bodensee e.V.

Landratsamt Bodenseekreis

Initiative Psychiatrie-Erfahrener Bodensee
Obere Bahnhofstr. 18, 88662 Überlingen
Email: info@ipebo.de

VIANNEY
— Gesellschaft eV —
Auf dem Stein 17-23
88662 Überlingen

Pauline 13 e.V.

Vianney-Gesellschaft e.V.

Pauline 13 e.V.
Geschäftsführung
Paulinenstr. 12
88046 Friedrichshafen
Tel.: 07541-4094222
Fax: 07541-4094250

ZfP Südwürttemberg
Dr. Dieter Grupp
Geschäftsführer
Pfarrer-Leube-Straße 29
88427 Bad Schussenried

ZfP Südwürttemberg